

Fall 10

A. Anspruch der SN gegen B aus § 985 BGB

Die SN kann die Sachen herausverlangen, wenn sie Eigentümerin, und B Besitzerin ohne Recht zum Besitz ist, § 985 BGB.

I. Eigentümerstellung der SN

1. Übereignung von T an SN

Ursprünglich war T Eigentümer der Sachen. Er könnte sein Eigentum jedoch durch die Sicherungsübereignung an die SN verloren haben, §§ 929, 930 BGB.

a) Beide Parteien waren sich darüber einig, dass das Eigentum an bestimmten, genau benannten beweglichen Sachen des T auf die SN übergehen solle, § 929 S. 1 BGB .

b) Eine Übergabe der Sachen hat jedoch nicht stattgefunden In Betracht kommt jedoch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses, § 868 BGB, als Ersatz für die Übergabe, § 930 BGB. Die Parteien haben keines der in § 868 BGB ausdrücklich genannten Rechtsverhältnisse miteinander vereinbart. Jedoch kann auch ein den genannten Rechtsverhältnissen gleichwertiges Verhältnis als Besitzmittlungsverhältnis dienen.

Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Der Veräußerer, der unmittelbarer Besitzer bleibt, muss die Sachen nunmehr als Fremdbesitzer für den Erwerber besitzen und der Erwerber muss einen, wenn auch künftigen oder bedingten Herausgabeanspruch gegen den Veräußerer haben. Beide Voraussetzungen sind vorliegend durch die Abreden im Darlehensvertrag erfüllt, so dass ein Übergabeersatz im Sinne des § 930 BGB gegeben ist.

c) T und SN waren sich auch einig im Zeitpunkt der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses.

d) Schließlich war T als Eigentümer der Sachen auch zur Verfügung über diese Sachen berechtigt.

e) Damit ist SN Eigentümerin der aufgelisteten Sachen aus dem Mobiliar der Buchhandlung geworden.

2. Übereignung von T an B

Sie könnte das Eigentum jedoch dadurch wieder verloren haben, dass T, als er seine Buchhandlung veräußerte, an B das gesamte Mobiliar übereignete. Im Rahmen der Veräußerung waren sich T und B darüber einig, dass das Eigentum an den bestimmt bezeichneten Sachen auf B übergehen soll. Allerdings haben sie diese Einigung unter eine aufschiebende Wirksamkeitsbedingung, § 158 Abs. 1 BGB, gestellt: Die dingliche Einigung sollte erst dann wirksam werden, wenn B den gesamten Kaufpreis für die Buchhandlung an T gezahlt hat. Diese Bedingung ist bislang nicht eingetreten, so dass bereits aus diesem Grund ein Eigentumserwerb der B ausscheidet. Damit ist die SN Eigentümerin der Sachen.

II. Besitz der B

B ist Besitzerin der Sachen, die sich in dem von ihr betriebenen Laden befinden.

III. Kein Recht zum Besitz der B

1. Obligatorisches Besitzrecht

Fraglich ist jedoch, ob B ein Recht zum Besitz der Sachen gegenüber SN hat. Ein obligatorisches Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB, aus Kaufvertrag, § 433 BGB, steht B zu, allerdings nur gegenüber ihrem Kaufvertragspartner T.

Möglicherweise kommt jedoch ein abgeleitetes obligatorisches Besitzrecht nach § 986 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB in Betracht: T ist gegenüber SN zum Besitz der Sachen berechtigt, was sich aus der Sicherungsabrede ergibt. B wiederum ist aufgrund des Kaufvertrags¹ mit T zum Besitz gegenüber T berechtigt, so dass sich eine Besitzrechtskette von B zu SN ergäbe und B gegenüber SN ein Recht zum Besitz der Sachen hätte. Jedoch war T nach den Vereinbarungen nur zur Benutzung, nicht aber zur Weiterveräußerung der Mobiliargegenstände, die SN gehören, berechtigt, so dass für B auch kein von T abgeleitetes obligatorisches Besitzrecht besteht.

¹ Auch Kaufverträge können ein Besitzrecht begründen, solange die Übereignung trotz Übergabe noch aussteht (BGH NJW-RR 2018, 719 Rn. 22), insbes. bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, vgl. *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, § 986 BGB, Rn. 8.

2. Dingliches Besitzrecht

Möglicherweise könnte B jedoch ein eigenes Besitzrecht dinglicher Rechtsnatur haben, wenn sie Inhaberin eines Anwartschaftsrechts an den Sachen ist. Dazu müssten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens müsste B überhaupt ein Anwartschaftsrecht an den Sachen haben und zweitens müsste dieses Anwartschaftsrecht ihr ein Besitzrecht gegenüber SN als Eigentümerin der Sachen geben.

a) Bestehen eines Anwartschaftsrechts

aa) Erwerb vom Berechtigten

Die Voraussetzungen für das Entstehen eines Anwartschaftsrechts sind die soeben geprüfte bedingte Übereignung der Sachen nach §§ 929, 158 Abs. 1 BGB, die ebenfalls erfolgte Übergabe der Sachen und die Verfügungsberechtigung des Veräußerers T. An dieser letzten Voraussetzung fehlt es, weil T nicht Eigentümer der Sachen war, die er zur Sicherheit auf SN übereignet hat, und von der Eigentümerin auch nicht zur Verfügung ermächtigt wurde.

bb) Gutgläubiger Erwerb

In Betracht kommt deswegen allein ein gutgläubiger Erwerb eines Anwartschaftsrechts, § 932 BGB analog. Rechtsscheinstatbestand, an den sich der gute Glaube der B knüpfen kann, ist auch hier der Besitz der Sachen durch den Veräußerer T. Es ist auch nicht ersichtlich, dass B zum Zeitpunkt der Einigung und Übergabe der Sachen wusste oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass T tatsächlich nicht Eigentümer der Gegenstände war.

Fraglich ist jedoch, bis zu welchem Zeitpunkt diese Gutgläubigkeit der B vorhanden gewesen sein muss, denn mit dem Herausgabeverlangen der SN hat B erfahren, dass T nicht Eigentümer der Sachen war. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie jedoch noch nicht Eigentum an den Gegenständen erworben, weil die Bedingung, die vollständige Bezahlung des Kaufpreises, noch nicht eingetreten war.

Nach gängiger Auffassung kommt es jedoch für den gutgläubigen Erwerb des Anwartschaftsrechts zutreffend nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem Eigentum erworben wird, sondern allein

auf den Zeitpunkt des Anwartschaftsrechtserwerbs. Damit hat B gutgläubig ein Anwartschaftsrecht an den Sachen erworben, §§ 929, 932 BGB analog.

b) Recht zum Besitz aus Anwartschaftsrecht

Damit bleibt als zweite Frage zu erörtern, ob dieses Anwartschaftsrecht ein dingliches Besitzrecht der B gegenüber dem Eigentümer SN gibt.

Für ein solches Recht zum Besitz des Anwartschaftsrechtsinhabers spricht, dass das Anwartschaftsrechts als "wesensgleiches Minus" zum Eigentum angesehen wird, welches ein Recht zum Besitz gibt, und im Übrigen das Sachenrecht auch den Inhabern beschränkt dinglicher Rechte ein Besitzrecht zugesteht, etwa dem Inhaber eines Pfandrechts, § 1227 BGB.

Nach dieser Ansicht hätte die B also gegen SN ein Recht zum Besitz.

Dagegen spricht jedoch, dass das Anwartschaftsrecht gerade im Verhältnis zum Eigentümer eine bloße Vorstufe zum Eigentumserwerb bildet und deswegen dem Inhaber zwar gegenüber Dritten, nicht aber dem (Noch-)Inhaber des stärkeren Eigentumsrechts Herrschaftsbefugnisse gewähren können soll. Möchte der Inhaber des Anwartschaftsrechts seine Position verbessern, so kann er dies durch Herbeiführung des Bedingungseintritts jederzeit tun, indem er auf diese Weise das stärkere Eigentumsrecht des Veräußerers beseitigt.

c) Zwischenergebnis

Damit hat B kein Recht zum Besitz.

IV. Ergebnis

Demnach kann SN von B die Sachen gem. § 985 BGB herausverlangen.

B. Weitere Herausgabeansprüche

Weitere Herausgabeansprüche bestehen hingegen nicht: Ein Anspruch aus § 861 BGB scheitert an den Voraussetzungen des § 858 BGB, ein Anspruch aus § 1007 Abs.1 BGB an der Gutgläubigkeit der B hinsichtlich ihres eigenen Rechts zum Besitz, ein Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB am Fehlen eines Abhandenkommens der Sachen bei SN.

C. Handlungsmöglichkeiten der B

1. Zahlung an SN

Zu klären bleibt, welche Handlungsmöglichkeiten B verbleiben. Zahlt sie die noch fehlenden Darlehensraten des T an SN, so kann sie damit den Herausgabeanspruch abwenden. Es entsteht nämlich infolgedessen ein Anspruch des T gegen SN auf Rückübereignung der Mobiliargegenstände, so dass einem Herausgabeverlangen der SN der Einwand einer sofortigen Rückgabepflicht, § 242 BGB, entgegengehalten werden könnte. Damit ändert sich jedoch die Rechtsstellung der B nicht: Sie hat nach wie vor nur ein Anwartschaftsrecht an den Sachen.

2. Zahlung an T

Zahlt B hingegen nicht an die SN, sondern an T, so erstarkt das von ihr gutgläubig erworbene Anwartschaftsrecht zum Eigentum. Auf den Eigentumserwerb hat der Umstand, dass B inzwischen nicht mehr gutgläubig hinsichtlich der Eigentümerstellung des T ist, keinen Einfluss. Infolgedessen verliert die SN das Eigentum an den Sachen und ihr Anspruch aus § 985 BGB gegen B entfällt.

B sollte also an T zahlen.